

Bitcoin

Wie Kryptowährungen zu besteuern sind

GASTKOMMENTAR / von Tobias F. Rohner und Christian Jaag / 4.1.2017, 05:30 Uhr

Die Schweizerische Steuerkonferenz empfiehlt Bitcoins steuerlich wie ausländische Währungen zu b ist richtig.

Einkommen in Kryptowährungen unterliegen in der Schweiz der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer und ihr Eigentum der Vermögenssteuer. Wie und zu welchem Wert sie zu besteuern sind, ist unklar und bedarf vorerst der Klärung, was Kryptowährungen sind, wie sie generiert und gehandelt werden. Die erste und wohl bekannteste Kryptowährung ist Bitcoin. Ihre technologische Grundlage ist eine sogenannte Blockkette (Blockchain), welche Informationen zu sämtlichen in der Vergangenheit getätigten Transaktionen enthält. Die Blockkette kann mit einem Handelsbuch verglichen werden, in welchem in chronologischer Reihenfolge Betrag, Zeitpunkt sowie Absender und Empfänger jeder Zahlung ersichtlich sind.

Knoten und Miner

Im Gegensatz zum Handelsbuch ist die Bitcoin-Blockkette öffentlich einsehbar. Sie wird über das Internet geteilt; allerdings sind nicht die Personalien der Besitzer öffentlich, sondern nur deren Kontonummern. Insofern ist das System pseudonym. Bei Bitcoin gibt es zwei Arten von Systemteilnehmern: Knoten und Miner. Die Software eines Bitcoin-Knotens erlaubt es, Transaktionen zu erzeugen und weiterzuleiten sowie die Gültigkeit von Transaktionen anderer Knoten zu überprüfen. Bei einer Transaktion wird dem Netzwerk mitgeteilt, dass der Absender dem Empfänger das Recht zur Verwendung der Bitcoins überlassen möchte. Die Gültigkeit einer Transaktion setzt voraus, dass der Bezahler das Eigentumsrecht an den auszugebenden Bitcoins nachweisen kann und diese ursprünglich korrekt in Umlauf gebracht wurden. Wenn die Transaktion vom System als gültig akzeptiert wurde, kann ein Miner sie mit anderen zusammen in einem «Block» ablegen. Danach kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden. Miner können für ihre Leistung Transaktionsgebühren erheben. Zusätzlich werden sie für die Erstellung eines Blocks auch mit neuen Bitcoins entschädigt. Im letzten Jahr wuchs die Bitcoin-Geldmenge so um ungefähr 10 Prozent.

Durch die dezentrale und algorithmische Geldschöpfung funktionieren Kryptowährungen ohne Zentralbank. Für die Abwicklung von Bitcoin-Transaktionen sind grundsätzlich auch keine Intermediäre bzw. Geschäftsbanken notwendig, da jedermann selber einen Knoten im Bitcoin-Netz betreiben kann. Mittlerweile sind allerdings verschiedene bankähnliche Institute entstanden, welche Kryptowährungen als Einlagen entgegennehmen und aufbewahren. Während das Bitcoin-System aufgrund seiner Dezentralität extrem resilient ist und bisher sämtlichen Angriffen getrotzt hat, sind es solche Intermediäre, deren Verletzlichkeit in der Vergangenheit wiederholt für negative Schlagzeilen gesorgt hat.

Im Hinblick auf die Besteuerung von Kryptowährungen als Einkommens- und Vermögensbestandteil stellen die unterschiedlichen und schwankenden Wechselkurse eine Herausforderung für deren Bewertung dar.

Kryptowährungen können auf zahlreichen Plattformen zu einem freien Wechselkurs gegen andere Währungen getauscht werden. Aufgrund des fragmentierten Handels und der geringen Liquidität gibt es keine global einheitlichen Wechselkurse. Kursunterschiede von ungefähr 1 Prozent zwischen den verschiedenen Handelsplattformen sind deshalb bei Bitcoin üblich. Bei weniger bekannten Kryptowährungen sind die Unterschiede deutlich grösser. Geringe Liquidität und freier Wechselkurs machen die Wechselkurse von Kryptowährungen kurzfristig volatil und längerfristig instabil: Zwischen der Einführung 2009 und dem Jahr 2013 lag der Kurs unter 20 Dollar; im Oktober und im November 2013 stieg er über 1000 Dollar, derzeit liegt er bei etwa 750 Dollar.

Im Hinblick auf die Besteuerung von Kryptowährungen als Einkommens- und Vermögensbestandteil stellen die unterschiedlichen und schwankenden Wechselkurse eine Herausforderung für deren Bewertung dar. Insbesondere ist zu definieren, welcher Wechselkurs bzw. welche Wechselkurse für die Bewertung hinzugezogen werden und wie mit der starken Volatilität umgegangen wird. Gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) werden Bitcoins steuerlich richtigerweise wie ausländische Währungen behandelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) ermittelt den für die Vermögenssteuer massgebenden Wert, indem sie jeweils per Jahresende den Durchschnitt aus den Preisen errechnet.

Fragwürdig bis willkürlich

Die Stichtagsbetrachtung ist aufgrund der hohen Volatilität von Kryptowährungen problematisch, doch wegen der gesetzlichen Vorgaben, wonach sich das steuerbare Vermögen am Ende der Steuerperiode (oder Steuerpflicht) bemisst, gesetzeskonform. Fragwürdig, wenn nicht gar willkürlich ist aber, welche Quellen die EStV nutzt, um den Preis von Bitcoins zu ermitteln. Richtigerweise müsste die EStV die Preise anhand der Börsenpreise an den gängigsten Börsen ermitteln. Für die Bemessung des steuerbaren Einkommens in Kryptowährungen (u. a. aus dem Mining) hat die EStV bisher keine Vorgaben bzw. Preise publiziert, weshalb dem Steuerpflichtigen noch ein gewisses eigenes Ermessen offensteht.

Tobias F. Rohner ist Partner bei der Anwaltskanzlei Froriep, Christian Jaag ist Managing Partner bei Swiss Economics SE AG.